

**Bekanntmachung nach § 50 Bundesmeldegesetz  
Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich  
der Landtagswahl in Baden-Württemberg am 13. März**

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des neuen Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Den Betroffenen ist gemäß § 50 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 BMG gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch – beim Einwohnermeldeamt/Wahlamt bei der Gemeindeverwaltung Hagnau am Bodensee, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee eingelegt werden. Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d.h. bereits früher im Zusammenhang mit den genannten Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.

Hagnau am Bodensee, 19. November 2015  
gez.

Hedi Meichle, Bürgermeister-Stellvertreterin